

Stand am 18.01.2022

Anforderungen für die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten zur Tätigkeit zu Lasten der OKP, ab 1. Januar 2022

Der Arzt, der einen Antrag auf Zulassung zur Berufsausübung zu Lasten der OKP stellt, muss den Nachweis erbringen, dass er (sie) alle erforderlichen Anforderungen erfüllt.

1. ÄRZTE UND ÄRZTINNEN (ART. 35 ABS. 2 LIT. A, 37 KVG UND ART. 38 VVG)

- a) Müssen mindestens drei Jahre im beantragten Fachgebiet an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte gearbeitet haben.
- b) Weisen die in ihrer Tätigkeitsregion notwendige Sprachkompetenz mittels einer in der Schweiz abgelegten Sprachprüfung nach.
- c) Schliessen sich einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft über das elektronische Patientendossier an (<https://www.cara.ch/de/Fachpersonen/Antrag-um-Anschluss.html>).
- d) Verfügen über eine kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Arzt oder Ärztin nach Artikel 34 MedBG.
- e) Verfügen über einen eidgenössischen Weiterbildungstitel im Fachgebiet nach dem MedBG, für das die Zulassung beantragt wird.
- f) Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllen ([Beilage](#)).

2. EINRICHTUNGEN, DIE DER AMBULANTEN KRANKENPFLEGE DURCH ÄRZTE UND ÄRZTIN-NEN DIENEN (ART. 35 ABS. 2 LIT. N KVG UND ART. 39 VVG)

- a) Ambulante Pflege wird von Ärzten geleistet, die selbst zugelassen sind.
- b) Schliessen sich einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft über das elektronische Patientendossier an (<https://www.cara.ch/de/Fachpersonen/Antrag-um-Anschluss.html>).
- c) Erbringen ihre Leistungen durch Ärzte und Ärztinnen, welche die Voraussetzungen erfüllen.
- d) Weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllen ([Beilage](#)).